

Maßnahmen richten sich auch gegen ungehorsame Priester, die er zur Rechenschaft zog, während die weltliche Obrigkeit ausschließlich gegen die Frauen vorging, wie das die Verordnung vom 24. November 1663 beweist²: »... Über die Einfangung, Gefangenschaft und Abstrafung der geistlichen Konkubinen und anderer verdächtiger Weibspersonen sei für nun an folgender Beschluß bindend:

1. Alle Konkubinen oder Beischläferinnen, die bei einem Priester wohnen oder einen Zugang zu ihm haben, sollen beim ersten Delikt wie Ehebrecher dreimal vor der Kirche aufgestellt und auf 6 Meilen entfernt werden.
2. Sofern sie zum zweitenmal erwischt werden, müssen sie am Pranger öffentlich aufgestellt und sodann aus Unseren Landen unwiderruflich verwiesen werden.
3. Wird eine solche Weibsperson aber zum drittenmal gefaßt, so ist sie mit Ruten zu züchtigen und auf ewig aus Unseren Landen zu schaffen.

Wir wollen jedoch, daß unsere Beamten und Obrigkeiten fürderhin auch Bescheidenheit gebrauchen und nach Mitteln suchen, die Köchinnen — oder andere des Konkubinats und der Leichtfertigkeit verdächtige Weibspersonen — außerhalb der Pfarrhöfe oder der geistlichen Wohnungen festnehmen. Gelingt dies nicht, dann soll den Bischöfen geheim berichtet werden, damit man die Herausnehmung mit gesammelter Hand vornehmen könne. Wenn jedoch ein Konkubinat dergestalt kund und ruckbar ist, daß dies ein großes öffentliches Ärgernis darstellt, dann sollen Unsere Beamten und Obrigkeiten vorgreifen und in die geistlichen Pfarrhöfe, Häuser und

Wohnungen einfallen. Dies ist auch der Fall, wenn die zuständigen Bischöfe säumig sind und die Gebühr nicht beachten.

Die Konkubinen sowie alle verdächtigen Weibspersonen sollen aus den Pfarrhöfen herausgenommen und zur Rechenschaft gezogen werden. Jedoch soll auch hier wieder die gebührende Bescheidenheit gebraucht werden und, soweit wie möglich, soll die Diffamierung und Verkleinerung der Geistlichen mehr verdeckt denn veröffentlicht werden.

Wir haben Euch diese Unsere gnädigste Resolution deshalb zugestellt, damit ihr Euch gebührend daran halten könnt und darnach trachtet, daß sie schuldigermaßen vollzogen und nicht darwider gehandelt werde...»

Die sittliche Beurteilung des Zölibats ist — wie aus der Abhandlung erkennbar — eine Frage der jeweils herrschenden Moral und des Standpunktes, den der Betrachter einnimmt. Die Bereitschaft zur Ehelosigkeit ist bestimmt nicht die Probe auf die Echtheit der Berufung zum Priestertum, und ein noch so streng eingehaltener Zölibat ist nicht das Kriterium eines guten Seelsorgers schlechthin. Wenn hier »sine studio et ira« eine Entwicklung aufgezeigt wurde, so geschah dies allein im Interesse einer sachlichen Darstellung der sozialen Verhältnisse unserer Vorfahren, hier im besonderen des Priesterstandes.

Anmerkungen:

¹ StAOB, RL 40/140.

² Sammlung der Kurpfalz-Bayerischen Landesverordnungen von Georg Karl Mayr, Band III, S. 121.

Anschrift des Verfassers:

Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 82, Kaltenbachstraße 11

Die Gründung des Klosters Eisenhofen-Scheyern

Ein Beispiel wittelsbachischer Territorialpolitik

Von Heiner Hofmann

Lage und Geschichte des Petersbergs bis circa 1100

Fährt man heute mit dem Auto auf der Staatsstraße 2047 von Dachau nach Aichach, dann kommt man etwa auf halbem Wege, westlich der Ortschaft Eisenhofen, an einem bewaldeten Hügel, dem sogenannten Petersberg, vorbei. Selbst der aufmerksame Fremde mag im Vorbeifahren zunächst nichts von der außergewöhnlichen Bedeutung dieser, in einer hügeligen Gegend zwischen Glonn und Zeitlbach gelegenen Anhöhe ahnen. Tatsächlich befindet er sich gerade in diesem Augenblick auf ältestem Kulturboden.

Nicht nur durch den Flußnamen Glonn¹, sondern auch durch ein Hügelgrab verewigte sich dort der seit dem 6. vorchristlichen Jahrhundert in der Ampergegend ansässige vindelicische Keltenstamm der Leuner². In der Römerzeit wurde die Gegend durch eine Straße erschlossen, von der sich noch heute ein guterhaltener Straßendamm zwischen dem Petersberg und Langengern verfolgen läßt³. Schließlich reißen seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts die urkundlichen Nachrichten über den in der baiuwarischen Siedlungsperiode (ab dem 5. Jahrhundert) von einem Uso⁴

am westlichen Fuß des Petersbergs gegründeten Ort Eisenhofen nicht mehr ab (ältester Beleg 837: Usinhofen)⁵. Bis zur Wende des 11. Jahrhunderts thronte über Eisenhofen auf der strategisch die Umgebung beherrschenden Höhe des Petersberges die Burg Glaneck, der nach der Vermutung Hundts⁶ bereits in der Römerzeit eine Schanze vorausgegangen war.

Die Besitzer der Burg Glaneck und ihre politische Position im 11. und 12. Jahrhundert

Diese Burg gehörte zum Besitz der Grafen von Scheyern, der Vorfahren des bayerischen Herrscherhauses Wittelsbach. Dieses Dynastengeschlecht zeichnete sich bereits im 11. Jahrhundert durch eine ansehnliche Ausstattung mit gräflicher⁷ und vogteilicher⁸ Gewalt sowie durch den Besitz ausgedehnter allodaler Grundherrschaften⁹ aus. Wie Pankraz Fried in einem Aufsatz anschaulich darlegt¹⁰, bildeten diese drei Herrschaftselemente (Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft), mit denen der ganze bayrische



*Die romanische
Basilika auf dem Petersberg
bei Erdweg.*

Foto und Klischee: Verlag Schnell
und Steiner, München

Raum überzogen war, die Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern. Der systematische Erwerb solcher Herrschaftselemente wurde nämlich von den Grafen von Scheyern durch eine geschickte Politik eingeleitet und von ihren wittelsbachischen Nachfahren, die mit Otto von Wittelsbach (Regierungszeit als Herzog: 1180 bis 1183) zur bayerischen Herzogswürde gelangt waren, fortgesetzt, bis nach und nach die wichtigsten gräflichen, vogteilichen und grundherrschaftlichen Rechte aus den Händen des Adels und der Kirche in den Besitz des Landesherrn gelangten.

Mit einem typischen Beispiel dieser Politik ist auch die Geschichte des Petersbergs verknüpft. Am Scheitel dieser Anhöhe zweigt nämlich von der Staatsstraße 2047 ein unauffälliger Waldweg nach rechts ab, der zu einer Lichtung führt, auf der eine eindrucksvoll einfache, in ihren Formen absolute Klarheit ausstrahlende Kirche der romanischen Stilepoche steht¹¹. Die Umstände, die zu ihrer Gründung führten und bei denen der Leser anfangs scheinbar vergeblich nach einem Zusammenhang mit dem Petersberg

sucht, sollen im Folgenden anhand der ältesten Chronik¹² und den ältesten Urkunden¹³ des Klosters Scheyern dargestellt und anschließend in ihrer politischen Bedeutung beleuchtet werden.

Die Gründungsgeschichte des Klosters auf dem Petersberg

Gräfin Haziga von Scheyern (1057—1104) beschenkte ursprünglich die Kirche Helingersweng oder Interior Cella (Bayrischzell, Gem., Lk. Miesbach), die von den adeligen Einsiedlern Otto und Adalprecht in der Wildnis erbaut und 1077 von Bischof Ellenhard von Pola (in Istrien) eingeweiht wurde¹⁴, mit vielen Gütern und übergab sie — nachdem die Zahl der dort ansässigen Brüder angewachsen war — dem Kloster Hirsau zur Besetzung mit seinen Reformmönchen¹⁵. Daraufhin sandte Abt Wilhelm von Hirsau 12 Mönche und ebenso viele Laienbrüder¹⁵. Die Mönche bewogen jedoch schon bald Gräfin Haziga, das Kloster zu verlegen, weil die Lebensmittelfuhr »wegen der Unzugänglichkeit der Straßen und der Rauheit der Wälder« sehr erschwert war¹⁶. Daraufhin schloß Haziga

mit dem Freisinger Bischof Meginward ein Tauschgeschäft ab, indem sie ihm gegen den Freisingischen Besitz Vispach (Fischbachau, Gem., Lk. Miesbach) einige ihrer Güter überließ¹⁶. Dort ließ sie die neue Kirche erbauen, die Bischof Meginward schließlich auf Wunsch des Abtes Wilhelm von Hirsau im Jahre 1087 »zu Ehren der heiligen Gottesgebärerin Maria« einweihte¹⁷. Diese »Celula sancti Martini« (Klosterchen des hl. Martin), welche Visbachau genannt wird, bestätigte Papst Urban II. dem Kloster Hirsau in seiner Urkunde vom 8. März 1095¹⁸. Erchimbold, der Vorsteher des inzwischen (um 1100) vom Mutterkloster Hirsau durch Graf Bernhard I. von Scheyern um 20 Mark abgelöst¹⁹ und zur Abtei erhobenen²⁰ Klosters Fischbachau, konnte bei der Stifterin Haziga durchsetzen, daß das Kloster von dieser an den hl. Stuhl übergeben wurde²¹. Das Regest (knapp zusammengefaßter Rechtsinhalt) der darüber abgeschlossenen Papsturkunde²² lautet:

Benevent 1102 November 21
Papst Paschalis II. an den Abt Erchimbold des in Fischbachau gelegenen Klosters des hl. Martin. Paschalis II. nimmt das Kloster, das von seinen Gründern, der Gräfin Haziga und ihren Söhnen, den Grafen Ekkehard (I. von Scheyern), Bernhard (I. von Scheyern) und Otto (II. von Scheyern) dem hl. Stuhl übergeben wurde, unter den Schutz des hl. Stuhles, bestätigt seine Besitztümer, erlaubt freie Abtwahl und trifft Anordnungen über die nur vom Diözesanbischof vorzunehmenden Weiheakte und *über die Vogtei, indem zuerst Graf Otto (II. von Scheyern) und nach ihm sein ältester Sohn Vogt sein soll, daß aber auch vom Kloster nach eigenem Ermessen ein Vogt gewählt werden kann*; außerdem ordnet er einen jährlich zu zahlenden Zins von einem Goldbyzantin an.

Daher findet sich auch im Liber censuum Romanae Ecclesiae (Ende des 12. Jahrhunderts von dem Kanonikus Cencio Savelli angelegtes Verzeichnis der Steuereinnahmen des hl. Stuhls) der Eintrag »St.-Martins-Kloster eine Goldmünze«²³.

Die Lage von Fischbachau erschien dem Abt Erchimbold jedoch in vieler Hinsicht ungünstig, so daß er sich schon bald mit dem Sohn der inzwischen verstorbenen Haziga, dem Grafen Otto II. von Scheyern, und mit dem Grafen Berthold von Burgeck beriet und schließlich von diesen die von ihren Eltern her gemeinsam besessene Burg Glan-
eck, die auch unter dem Namen Eisenhofen und Petersberg bekannt war, als neue Klostersniederlassung zur Verfügung gestellt bekam²⁴. Das Regest der bald darauf aus-
gestellten, päpstlichen Bestätigungsurkunde²⁵ lautet:

Lateran 1104 November 7
Papst Paschalis II. an den Abt Erchimbold von Eisenhofen (Gem., Lk. Dachau). Papst Paschalis II. bestimmt, daß der Sitz der Klostergemeinschaft beständig in Eisenhofen bleiben solle, bestätigt die Güter, welche die Grafen Berthold (von Burgeck) und Otto (II. von Scheyern) und vor ihnen die verstorbene Haziga mit ihren Söhnen, den Grafen Bernhard (I. von Scheyern) und Ekkehard (I. von Scheyern) dem heiligen Stuhl und ihrer Klostergemeinschaft angeboten haben, trifft Anordnungen über die vom Diözesanbischof vorzunehmenden Weiheakte, erlaubt freie Abtwahl und freies Begräbnis²⁶ und *trifft Anordnungen über die Vogtei, indem er bestimmt, daß als Vogt Graf Berthold (von Burgeck), nach diesem Otto (II. Graf von Scheyern) und als dessen Nachfolger sein ältester Sohn eingesetzt werden möge; im übrigen können Abt und Konvent den Vogt nach eigenem Ermessen auswählen*.

Schließlich folgt die Bestätigung des Klosters Eisenhofen durch die Urkunde König Heinrichs V.²⁷. Ihr Regest lautet:

Regensburg 1107 Januar 3
König Heinrich V. bestätigt die Gründung des Klosters Eisenhofen durch die Grafen Otto (II. von Scheyern) und Berthold (von Burgeck), der die Gründung durch die verstorbene Gräfin Haziga und ihre ebenfalls verstorbenen Söhne, die Grafen Bernhard (I. von Scheyern) und Ekkehard (I. von Scheyern) vorausgegangen war, unter Befreiung von jeder weltlichen Herrschaft und den Rechten



St. Martin in Fischbachau.

Foto und Klischee: Verlag Schnell und Steiner, München



Die Stiftskirche Scheyern.

Foto und Klischee: Verlag Schnell und Steiner, München

der freien Abtwahl durch den Konvent nach der Regel des hl. Benedikt, der Selbstinvestitur²⁸ und der Absetzbarkeit des Abtes durch die Stifterfamilie auf Bitten des Konvents und der Klosterleute, *wobei die Vogtei derart geregelt wird, daß jetzt Graf Otto (II. von Scheyern) und nach ihm sein ältester Sohn Otto (IV. von Wittelsbach) Vogt sei unter der Bedingung, daß der Vogt das Kloster schützen, nur auf Bitten des Abtes dreimal jährlich Gericht halten und keinen Untervogt²⁹ aufstellen dürfe*, während bei einer kleineren Schädigung des Klosters dem Fiskus (königliche Kasse) drei Pfund Gold, bei einer größeren Schädigung 10 Pfund Gold entrichtet und in beiden Fällen das Kloster entschädigt werden müsse; außerdem regelt der König das Abhängigkeitsverhältnis der Eigenleute des Klosters und bestätigt neben den klösterlichen Besitzungen die durch die Grafen vorgenommene Unterstellung des Klosters unter den Schutz und die Herrschaft des Papstes, wofür ein Goldbyzantiner an den hl. Stuhl geleistet werden mußte.

Jedoch auch die Lage des Klosters auf dem Petersberg schien für das mönchische Leben nicht besonders geeignet gewesen zu sein. Bereits unter Abt Erchimbolds Nachfolger Bruno zogen nämlich die Mönche »wegen der zu großen Ungunst dieses Ortes und wegen seines Wassermangels«³⁰ von Eisenhofen nach Scheyern (Gem., Lk. Pfaffenhofen) um. Trotz Papst Paschalis' II. Gebot »bei dem Ort Eisenhofen immer seßhaft zu bleiben«³¹ bestätigte Papst Calixt II. den Umzug. Das Regest seiner Urkunde³² lautet:

Lateran 1123 März 26
Papst Calixt II. an Bruno, den Abt des Klosters der hl. Maria, das im Bistum Freising zu Scheyern liegt. Papst Calixt II. verkündet, daß er — nachdem er den Bericht seines Legaten Adalbert von Mainz und des Erzbischofs Konrad von Salzburg erhalten habe — beschlossen habe, das Kloster wegen seiner nachteiligen Lage und seines Wassermangels an den Ort Scheyern zu verlegen, der von Pfalzgraf Otto (IV. von Wittelsbach) in Übereinstim-

mung mit Gräfin Beatrix und den Grafen Konrad (I. von Dachau), Otto (I. von Dachau), Otto (III. von Scheyern), Bernhard (II. von Scheyern) und Ekkehard (II. von Scheyern) dem hl. Stuhl übergeben wurde; er bestätigt außerdem die Güter, welche bekanntlich die verstorbene Haziga mit ihren Söhnen, den Grafen Ekkehard (I. von Scheyern), Bernhard (I. von Scheyern) und Otto (II. von Scheyern) und der ebenfalls verstorbene Graf Berthold (von Burgeck), außerdem Graf Konrad (I. von Dachau) und sein Bruder Otto (I. von Dachau), sowie die Brüder Otto (III. Graf von Scheyern), Bernhard (II. Graf von Scheyern) und Ekkehard (II. Graf von Scheyern) übergeben haben und gesteht verschiedene Rechte (dieselben wie in den beiden vorhergehenden Papsturkunden) zu, *unter anderem die Vogtwahl durch die Mönche.*

(Schluß folgt)

Anmerkungen:

- ¹ Über die keltische Wurzel, die Deutung und die Belege des Flußnamens Glonn siehe bei Karl Finsterwalder: *Unsere ältesten Flußnamen. Bayerisches Inn-Oberland, Rosenheim* 27 (1956) 53.
- ² Max Gruber/Hella Neuner: *Geschichte und Bedeutung der Gemeinden. In: Heimatbuch Landkreis und Stadt Dachau. Aßling-München* 1971, S. 58.
- ³ Graf Friedrich Hector Hundt: *Alterthümer des Glonngebietes. Segment einer Römerstraße zwischen Langengern und Petersberg. OA Bd. 14, S. 313ff. und Bd. 15, S. 281ff., München 1853—1855. Allgemeiner Überblick bei Josef Scheidl: Altstraßen im Raume von Dachau und Fürstfeldbruck. Amperland 1 (1965) 51—55, besonders S. 53.*
- ⁴ Siehe bei Eduard Wallner: *Altbairische Siedlungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruck, Dachau, Freising, Friedberg, Landsberg, Moosburg und Pfaffenhofen. München und Berlin* 1924, S. 96.
- ⁵ Druck der entsprechenden Traditionsnotiz bei Theodor Bitterauf: *Die Traditionen des Hochstifts Freising. I. Band (744 bis 926). München* 1905, S. 533—535 Nr. 626b.
- ⁶ Hundt: OA Bd. 14, S. 319.
- ⁷ Grafengewalt = ursprünglich vom König ausgehende und in seiner Vertretung von einem Grafen ausgeübte Herrschaft über das Gebiet und die Bewohner eines bestimmten königlichen Grafschaftsbezirkes. Im 11. und 12. Jahrhundert wurde das Grafenamt in den Dynastenfamilien erblich und entwickelte sich allmählich zu einer persönlichen, vom Königtum unabhängigen Herrschaftsgewalt des Hochadels.
- ⁸ Vogteigewalt = baute auf der Rechtsvorstellung auf, daß kirchliche Institutionen wie z. B. Bistümer und Klöster die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben nicht selbst ausüben, ihr Heeresaufgebot nicht selbst anführen und ihre politischen Angelegenheiten nicht selbst regeln könnten, sondern dazu einen weltlichen Schutzherrn, den Vogt, benötigten. Wie das vom Königtum abgeleitete Grafenamt wurde auch die Klostervogtei im 11./12. Jahrhundert unter den Dynastenfamilien erblich.
- ⁹ Allodale Grundherrschaft = Eigenbesitz an Land und Leuten, über die der Eigentümer, durch keinerlei Autoritäten (z. B. Kaiser) beschränkt, verfügen konnte.
- ¹⁰ Pankraz Fried: *Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern. ZBLG 26 (1963) 103—130.*
- ¹¹ Eine kunstgeschichtliche Beschreibung der Kirche siehe bei: P. Hugolin Landvogt OSA: *Petersberg bei Dachau. München und Zürich, 3. Auflage* 1972.
- ¹² Originalhandschrift in der Staatsbibliothek München Clm 1052 (s. XIII), hrsg. von Philipp Jaffé: *Chronicon Schirensis. In: Monumenta Germaniae Historica Scriptores XVII, S. 615—623, ab jetzt zitiert MGH SS XVII.*
- ¹³ Originale im Hauptstaatsarchiv München Kloster Scheyern Urk. 1, 2, 4 und 8 und Kaiserselekt 436 und 449.
- ¹⁴ MGH SS XVII, S. 616 Absatz 2.
- ¹⁵ Ebenda, S. 616 Absatz 4.
- ¹⁶ Ebenda, S. 616/617 Absatz 5.
- ¹⁷ Ebenda, S. 617 Absatz 6.

- ¹⁸ Den gesamten, lateinisch formulierten Urkundeninhalt siehe bei Albert Brackmann: *Germania Pontificia, Band III, Berlin* 1935, S. 123 Nr. 9.
- ¹⁹ Nach Hermann Jakobs: *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites. In: Kölner Historische Abhandlungen Band 4, Köln und Graz* 1961, S. 49, ist dieser Vorgang im Codex Hirsaugiensis fol. 31b belegt.
- ²⁰ MGH SS XVII, S. 617/618 Absatz 8.
- ²¹ Ebenda, S. 618 Absatz 9.
- ²² Lateinisches Regest bei Albert Brackmann: *Germania Pontificia, Band I, Berlin* 1911, S. 345 Nr. 1; neuester Druck bei Hanser Laurentius: *Rechtsgeschichtliche Forschungen über das Kloster Scheyern. In: Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, n. F. 7. Band, München* 1921, S. 98—103; deutsche Übersetzung bei Johann Lang: *Auserlesene historisch-bayerische alte und neue Nachrichten, Band I, 2. Teil Nr. XX: Päpstlicher Freyheits-Brief de anno 1103 (in Wirklichkeit 1102!) dem Kloster Fischbach, nachmals nacher Eysenhofen und Scheyern transfiriert, erteilt, S. 122—124.*
- ²³ Edition dieses Verzeichnisses bei Paul Fabre/L. Duchesne: *Le Liber Censuum, Band I, Paris* 1910, S. 173 und Band II, S. 121.
- ²⁴ MGH SS XVII, S. 618 Absatz 10 und 11.
- ²⁵ Lateinisches Regest bei Albert Brackmann: *Band I, S. 345/346 Nr. 2; neuester Druck bei Hanser S. 98—103.*
- ²⁶ Genauerer siehe Hanser S. 5/6.
- ²⁷ Regest bei Karl Friedrich Stumpf (Kurzregest!): *Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Unveränderter Neudruck Aalen* 1960, Nr. 3012; wichtigster Druck in den Monumenta Boica, Band X, S. 441—446 und bei Hanser S. 104—112. Der Verfasser stützte sich vor allem auf eine moderne Abschrift der Urkunde, die ihm sein Lehrer, der Bearbeiter der Urkunden Heinrichs V., Herr Professor Acht, im Rahmen eines Seminars freundlicherweise zur Verfügung gestellt hatte.
- ²⁸ Selbstinvestitur = ein zeremonieller Akt, der bei der Einsetzung eines Eysenhofener Abtes vorgenommen wurde. Einem Abt wurde im Mittelalter nämlich bei seiner Einsetzung als Zeichen seiner Herrschaft auf geistlichem und weltlichem Gebiet ein Stab von dem entsprechenden Eigenklosterherrn, etwa einem Kaiser, Herzog oder Grafen, überreicht. Um auch symbolisch die Unabhängigkeit des Klosters Eysenhofen von einem weltlichen Klosterherrn zu betonen, ergriff sein Abt den Herrschaftsstab vom Altare des hl. Petrus, wobei der Heilige also symbolisch die Funktion des Klosterherrn übernahm und nicht etwa ein Scheyerner Graf.
- ²⁹ Das bedeutet in der Praxis das Verbot einer Verlehnung oder Verpfändung der Vogtei. Siehe Hanser S. 15/16.
- ³⁰ MGH SS XVII, S. 622 Absatz 23.
- ³¹ Den genauen lateinischen Wortlaut siehe in Monumenta Boica X, S. 439 Num. II oder Hanser S. 98.
- ³² Lateinisches Regest bei Albert Brackmann: *Band I, S. 346 Nr. 3; modernster Druck bei Hanser S. 98—103.*

Anschrift des Verfassers:

Heiner Hofmann, 806 Dachau, Ignaz-Taschner-Straße 4.

Hinweis

Aus Platzgründen mußten folgende, für das laufende Amperlandheft vorgesehene Beiträge auf das dritte Quartalsheft 1975 zurückgestellt werden:

Karl Trautman: Max Landschreiber, ein Brucker Impressionist.

Günther Lehrmann: Die Klosterkrypta in Freising-Neustift.

Außerdem hoffen wir im nächsten Heft einige schon längere Zeit vorliegende Besprechungen von wichtigen heimatkundlichen Neuerscheinungen zum Druck bringen zu können.

Die Gründung des Klosters Eisenhofen-Scheyern

Ein Beispiel wittelsbachischer Territorialpolitik

Von Heiner Hofmann

(Schluß)

Daher findet sich auch im Liber censuum Romanac Ecclesiae der Eintrag »Kloster Squirense (Scheyern) eine Goldmünze«³³. Schon im darauffolgenden Jahr bestätigte auch Kaiser Heinrich V. die Klosterverlegung. Das Regest seiner Urkunde³⁴ lautet:

Bamberg 1124 April 25

Kaiser Heinrich V. bestätigt die Verlegung des Klosters Eisenhofen nach Scheyern und die Übergabe desselben unter den Schutz des hl. Stuhles durch die Gräfin Beatrix und ihre Söhne, die Grafen Konrad (I. von Dachau) und Otto (I. von Dachau) sowie durch den Pfalzgrafen Otto (IV. von Wittelsbach) und seine Vettern Otto (III. von Scheyern), Bernhard (II. Graf von Scheyern) und Ekkehard (II. Graf von Scheyern), wofür vom Kloster ein Goldbyzantiner an den hl. Stuhl geleistet werden mußte, schenkt demselben Kloster die Freiheit von jeder weltlichen Herrschaft und die Rechte der freien Abtwahl durch den Konvent und der Selbstinvestitur und Absetzbarkeit des Abtes, wobei die Vogtei von Pfalzgraf Otto (IV. von Wittelsbach) und nach ihm von seinen Söhnen und ihren Nachkommen unter der Bedingung ausgeübt werden soll, daß der Vogt nur auf Aufforderung durch den Abt dreimal jährlich Gericht halten und keinen Untervogt aufstellen dürfe, während bei einer kleineren Schädigung des Klosters dem Fiskus drei Pfund Gold, bei einer größeren Schädigung zehn Pfund Gold entrichtet und in beiden Fällen das Kloster entschädigt werden müsse; außerdem regelt der Kaiser das Abhängigkeitsverhältnis der Eigenleute des Klosters.

In einer letzten Papsturkunde³⁵, die für die Gründungsgeschichte des Klosters Eisenhofen-Scheyern von Bedeutung ist, faßt Papst Eugen III. noch einmal knapp die Gründungsvorgänge und -rechte zusammen. Ihr Regest lautet:

Viterbo 1145 April 30

Eugen III. an Ulrich III., den Abt des Klosters der hl. Maria, das sich im Bistum Freising befindet. Eugen III. nimmt das Kloster, anknüpfend an die Urkunden Paschals II. und Calixts II., in den päpstlichen Schutz und bestätigt die Besitztümer und die Orte Fischbachau und Eisenhofen, an denen sich die Mönche früher niedergelassen und welche seine schon erwähnten Vorgänger bestätigt hatten, sowie einige andere Schenkungen und Rechte; er gestattet freie Vogtwahl durch die Mönche und ordnet die Abgabe von einem Goldbyzantiner an, der ihm und seinen Nachfolgern geleistet werden müsse.

Zusammenfassung und Ergebnis

Bei ihrer ersten Klostergründung (Bayrischzell) wandten sich die Grafen von Scheyern an Abt Wilhelm von Hirsau. Versprach doch der hervorragende Ruf Hirsaus große wirt-

schaftliche und kulturelle Blüte für ihre noch unerschlossenen Gebiete. Diesem württembergischen Reformkloster, das selbst auf dynastische Gründung zurückgeht, war es unmittelbar vor der Besiedelung von Bayrischzell gelungen, seiner Stifterfamilie, den Grafen von Calw, zwei entscheidende politische Positionen abzurufen. Abt Wilhelm erreichte nämlich bei seinem Eigenklosterherrn Adalbert von Calw, das Kloster an den hl. Stuhl zu übergeben. Wie die darüber ausgestellte Urkunde Papst Gregors VII. vom Jahre 1075³⁶ aussagt, unterstand Hirsau seitdem keiner weltlichen Herrschaft mehr, sondern nur noch dem Papst. Mit einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 9. Oktober 1076³⁷ wurde außerdem die Erbllichkeit der Hirsauer Vogtei für die Grafen von Calw entschieden eingeschränkt. Sie stand einem vom Abt und den Mönchen gewählten Familienmitglied nur noch dann zu, »wenn der entsprechende Graf bereit war, nicht etwa für weltliche Annehmlichkeiten, sondern für ewigen Lohn sorgfältig und eifrig die Güter und die Satzung des Klosters sowie dessen Freiheit und Rechte zu verteidigen; andernfalls möge er (der Abt) sich einen geeigneten und nützlichen Vogt aussuchen, woher auch immer es ihm gefällt«³⁸. In der Hoffnung, derart günstige Verhältnisse auch bei der Gräfin Haziga von Scheyern durchsetzen zu können, sandte daher Abt Wilhelm die erbetenen Mönche nach Bayrischzell.

Wilhelms Erwartung schien sich anfangs auch wirklich zu erfüllen. Erchimbold, der erste Abt des Klosters Fischbachau, konnte nämlich bei Gräfin Haziga die Übergabe seines Klosters an den hl. Stuhl erreichen und diesen Rechtsvorgang durch eine Urkunde Papst Paschals' II. bestätigen lassen. Diese Rechtsposition wurde sogar in allen weiteren, oben vorgestellten Urkunden stets übernommen und anerkannt. Das geschah hauptsächlich wohl deswegen, weil der Papst als Klosterherr in Rom residierte und sich daher schon wegen der großen Entfernung kaum um die Angelegenheiten seines Klosters kümmern konnte. Die Frage um die Erbllichkeit der Vogtei zwang die Mönche nämlich andererseits zu erbitterten Auseinandersetzungen mit der Stifterfamilie, da deren Ausübung dem hochadeligen Vogt im Gegensatz zu einem mehr symbolisch als real vorhandenen Besitztitel ganz konkrete politische Macht über Land und Leute einbrachte und ihm außerdem noch reiche Einkünfte sicherte.

Die einzelnen Phasen dieser Unstimmigkeiten zwischen den Mönchen und ihrer Stifterfamilie spiegeln sich in den oben vorgestellten Urkunden wider. In sämtlichen Papsturkunden ist selbstverständlich niemals von einer Erbllichkeit der Vogtei die Rede. Die römische Kirche hatte ja schließlich kein Interesse daran, ihre eigenen Mitglieder der erblichen Vogtei, also dem ständigen Einfluß weltlicher Fürsten, zu unterstellen. Daher nennen die beiden ersten Papsturkunden zwar einige Mitglieder der Scheyerner Grafenfamilie als mögliche Vögte, lassen jedoch sehr deut-

lich die Drohung einer Vogtabsetzung mitschwingen, falls der entsprechende Vogt nicht im Interesse des Klosters handeln sollte. Die beiden folgenden Papsturkunden sprechen schließlich nur mehr von dem Recht der Mönche auf freie Vogtwahl, ohne irgend einer hochadeligen Familie — auch nicht den Grafen von Scheyern — einen Vorrang einzuräumen.

Anders verhält es sich bei den Kaiserurkunden. Schon in der ersten Kaiserurkunde für Eisenhofen ist nichts mehr von der hirsauischen Schärfe gegenüber dem Klostervogt zu verspüren, obwohl sich diese Urkunde sonst streng, ja passagenweise sogar wörtlich an das Formular der oben bereits zitierten Hirsauer Kaiserurkunde hält³⁹. Eine Möglichkeit, den Vogt nicht unbedingt aus der Stifterfamilie wählen zu müssen, wird nicht mehr erwähnt. Der also nur dem Hause Scheyern-Wittelsbach entstammende Vogt wird lediglich darauf hingewiesen, daß er »die Vogtei nicht gleichsam wie eine erbliche (Vogtei) als sein Eigentum beanspruchen« dürfe⁴⁰. Aber selbst dieser bescheidene Zusatz verschwindet in der zweiten Kaiserurkunde. Durch die vorausgehenden Papsturkunden verunsichert, war nämlich »Pfalzgraf Otto IV. nicht gesonnen, sich und seine Nachkommen mit einem Federstrich aus der Vogtei drängen zu lassen, sondern wandte sich bei der nächsten Gelegenheit an den Kaiser«⁴¹. Dieser (Heinrich V.) bestätigte ihm schließlich daß »niemand, außer dem Herrn Pfalzgrafen Otto seinen Söhnen und den Nachfahren dieser Söhne ohne jeden Widerspruch«⁴² die Klostervogtei ausüben dürfe. Der Stifterfamilie war es also bereits ein halbes Jahrhundert nach der Gründung des Klosters gelungen, sich die Erbllichkeit der Eisenhofen-Scheyerner Vogtei für immer zu sichern.

Hatte sich das Haus Scheyern-Wittelsbach mit der erblichen Vogtei das wichtige Herrschaftsinstrument der Gerichtsbarkeit über die Klosteruntertanen und die mit ihr verbundenen stattlichen Einkünfte⁴³ noch durch verbrieftes Recht erworben, so sollte das Verhalten der herzoglichen Nachfahren Pfalzgraf Ottos IV. unter dem Vorzeichen des Rechtsbruches stehen. Bereits im 13. Jahrhundert ist nämlich nichts mehr von der »Freiheit des Klosters von jeder weltlichen Herrschaft«⁴⁴ zu verspüren. Der Bayernherzog Ludwig der Kelheimer kümmerte sich recht wenig um die Rechte in den Kaiser- und Papsturkunden, »als er 1226 im Beisein und unter Beihilfe der Bischöfe von Freising und Eichstätt den ihm nicht mehr genehmen Abt Konrad I. trotz einer zwanzigjährigen, glänzenden Regierung zur Abdankung nötigte«⁴⁵. Als das Kloster mit seinem Gutsnachbarn Herrn Jakob Püttrich von Reichertshausen in Streit lag und sich deswegen bei den Herzögen Stefan III. (1375—1413) und Johann II. (1375—1397) beschwerte, brachten die beiden Herzöge schließlich sogar die königlichen Bußgelder durch eine regelrechte Rechtsverdrehung an sich. In ihrer für das Kloster in dieser Streitsache ausgestellten Urkunde vom Jahre 1396⁴⁶ behaupteten sie nämlich, daß nach den beiden Urkunden Heinrichs V. das bei einer Schädigung des Klosters zu zahlende Bußgeld von zehn Pfund Gold an die herzogliche Kammer zu zahlen sei, obwohl dafür in den Urkunden eindeutig die kaiserliche Kasse bestimmt war.

Die historistische Literatur⁴⁷ hat also nicht das richtige getroffen, wenn sie die in den Urkunden angegebene religiöse Motivation der Stifter als Hauptgrund für die Errichtung des Klosters Eisenhofen-Scheyern akzeptiert. Entscheidende Ergebnisse der modernen Geschichtsforschung⁴⁸ führen nämlich die starke Förderung mönchischer Ansiedlungen durch die Grafen von Scheyern-Wittelsbach eher auf wirtschaftliche und kulturpolitische Erwägungen zurück. Im Mittelalter besaßen ja fast nur die Geistlichen eine höhere Ausbildung auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiet. Daher kamen nur sie für die Erziehung und Ausbildung adeliger Kinder⁴⁹ und für die Stellung von qualifiziertem und billigem Verwaltungs- und Schreibpersonal (z. B. Urkundenschreiber) in Betracht. Andererseits waren nur sie in der Lage, die planvolle Rodung, Erschließung und Besiedelung der damals noch teilweise mit undurchdringlichen Urwäldern bedeckten scheyern-wittelsbachischen Gebiete zu leiten⁵⁰. Für diese außerordentlich nützliche Pioniertätigkeit erhielten die Mönche zwar reiche Landschenkungen und die großzügige Zusicherung von Privilegien. Wie die Geschichte jedoch lehrt, gaben die Grafen und ihre herzoglichen Nachfahren die eigentliche Herrschaftsgewalt über die geschenkten Ländereien und Leute trotz des erbitterten Widerstandes der Mönche nie aus der Hand, sondern schmälerten im Gegenteil im Laufe der Jahrhunderte die Rechte der Mönche, ohne etwas von dem aus herrschaftsideologischen Gründen so wichtigen Vorteil einer Güterschenkung an geistliche Institutionen zu verlieren; denn ein Eingriff in diesen scheyern-wittelsbachischen Einflußbereich kam nach mittelalterlicher Auffassung einem Sakrileg (Kirchengut!) gleich: Somit waren diese Besitzungen vor fremden Zugriff geschützt.

Anmerkungen:

³⁹ Siehe Anmerkung 23.

⁴⁰ Kurzregest bei Karl Friedrich Stumpf: Nr. 3197; wichtigster Druck in den Monumenta Boica, Band X, S. 449—451, und modernster Druck bei Hanser S. 104—112. Der Verfasser stützte sich vor allem auf eine moderne Abschrift der Urkunde, die ihm sein Lehrer, Herr Professor Acht, zur Verfügung gestellt hatte.

⁴¹ Lateinisches Regest bei Albert Brackmann: Band I, S. 346/347 Nr. 5; modernster Druck bei Hanser, S. 99—104.

⁴² Das lateinische Regest dieser Urkunde und die dazugehörige Literatur siehe bei Albert Brackmann: Band III, S. 121 Nr. 3.

⁴³ Kurzregest bei Karl Friedrich Stumpf: Nr. 2785; neuester Druck mit Literaturangaben bei Dietrich von Gladiss: Die Urkunden Heinrichs IV., erschienen in den Monumenta Germaniae Historica: Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser. 6. Band. Weimar 1953, S. 357—362 Nr. 280.

⁴⁴ Wörtlicher, ins Deutsche übersetzter Auszug aus der bei Gladiss gedruckten Urkunde. Siehe den lateinischen Originaltext bei Gladiss S. 360.

⁴⁵ Die Parallelen der Eisenhofener Urkunde zum Formular der Hirsauer Urkunde weist Hanser im einzelnen nach. Siehe Hanser, S. 1—22.

⁴⁶ Wörtlicher, ins Deutsche übersetzter Auszug aus der bei Hanser gedruckten Eisenhofener Urkunde. Siehe den lateinischen Originaltext bei Hanser S. 108.

⁴⁷ Hanser S. 18.

⁴⁸ Wörtlicher, ins Deutsche übersetzter Auszug aus der bei Hanser gedruckten Scheyerner Urkunde. Siehe den lateinischen Originaltext bei Hanser S. 108.

⁴⁹ Wörtliche Übersetzung der entsprechenden, in den beiden Kaiserurkunden identischen Passage über die Vogteinkünfte: »Aber keine andere Dienstleistung, kein weiteres Recht oder Lehen braucht ihm dafür überlassen werden, außer dem dritten Teil der Gerichtseinkünfte und das gewohnheitsmäßige Recht und Gesetz, welches die übrigen Vögte in anderen, ebenso freien Klöstern über Diebe, Ungehorsam und Zins

entrichtete Leute und ähnliche Fälle haben; an diesen drei Gerichtstagen erhält er (der Vogt) an einem (Tag) einen Malter Getreide und das nach dem Volksrecht dazugehörige.« Siehe den lateinischen Originaltext bei *Hanser* S. 108. So drücken sich sogar noch die beiden Kaiserurkunden aus. Siehe den lateinischen Originaltext bei *Hanser* S. 106.

⁴⁵ *Hanser* S. 8.

⁴⁶ Gedruckt in den *Monumenta Boica*, Bd. X, S. 528–530.

⁴⁷ Siehe besonders *Max Knittl*: *Scheyern als Burg und Kloster*. München 1880, S. 30–39 usw.

⁴⁸ Siehe *Pankraz Friedl*: *Die Landgerichte Dachau und Kranzberg*. S. 7, S. 203 und seinen unter Anm. 10 zitierten Aufsatz.

⁴⁹ Konrad berichtet in seinem *Chronicon Schirensense*, daß dem Abt Erchimbold bereits in Fischbachau »viele adelige Söhne innerhalb einer ordnungsgemäßen Schule zur Erziehung anvertraut worden seien«. Vergl. den lateinischen Originaltext in MGH SS XVII, S. 618 Absatz 10.

⁵⁰ Das sagt vor allem das *Chronicon Schirensense* aus. Siehe den lat. Originaltext in MGH SS XVII, S. 615/616 Absatz 2.

Anschrift des Verfassers:

Heiner Hofmann, 806 Dachau, Ignaz-Taschner-Straße 4.

Orgeln und Orgelbauer im Landkreis Dachau

Von Georg Brenninger

(Fortsetzung)

19. Haimhausen - Pfarrkirche

Die Orgel¹ stammt von Franz Borgias Maerz (München) aus der Zeit um 1900 und enthält die Disposition:

I (C–f''): Bo 16', Pr 8', Ga 8', Ti 8', Oc 4', Tr 4', Mi 2 2/3'.

II (C–f''): GP 8', LG 8', Sa 8'.

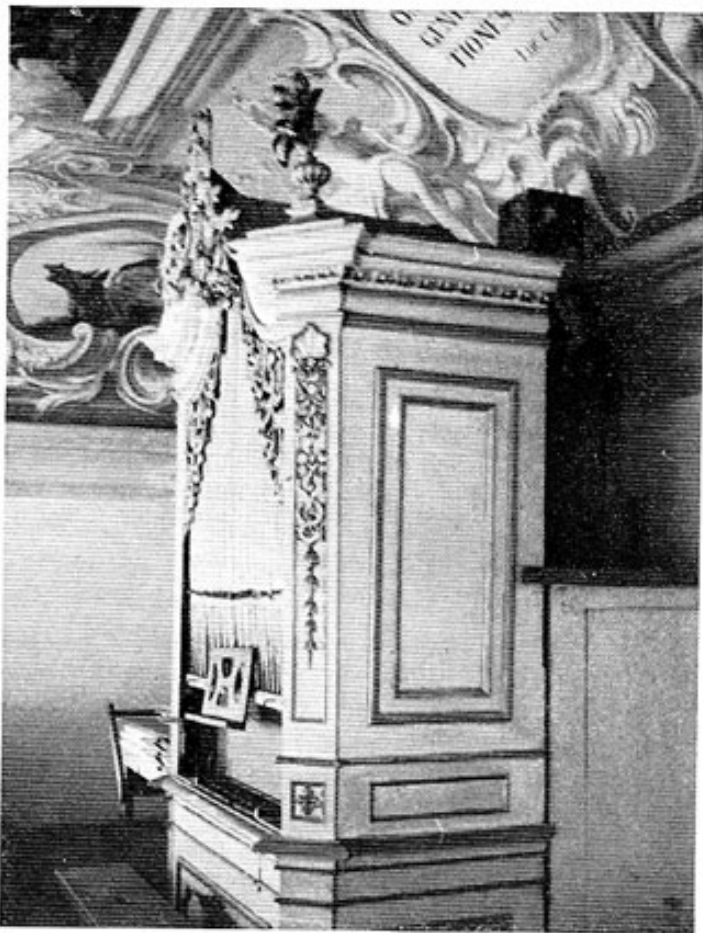
P (C–d'): SB 16', VB 8'.

K: II–I, I–P, II–P.

Der jetzige entfernt stehende Spieltisch wurde nach dem Zweiten Weltkrieg hinzugefügt, als der Tonumfang auf g''', bzw. f' erweitert und auf elektromagnetische Kegelladen umgestellt wurde. Der fünfteilige Prospekt steht in einem Neurenaissancegehäuse.

Quelle:

¹ Für 1814 wird eine 7-Register-Orgel angeführt (*Fischer/Wohnhaas* 245).



Barockorgel in Inhausen aus der Zeit um 1735.

Foto: Georg Brenninger, Schröding

20. Inhausen

Die Filialkirche Inhausen besitzt eine Barockorgel, bei der Gehäuse und Werk erhalten (wenn auch z. Zt. unspielbar) ist. Sie stammt aus der Zeit um 1735 und wurde vermutlich von Quirin Weber (Dachau) erbaut¹. Die Disposition:

M (C–c''',

kurz): Ga 8', Ge 8', Pr 4', Fl 4', Oc 2', Qu 1 1/3'.

P (C–a,

kurz): SB 16' (später).

System: mS.

Einteiliger Barockprospekt.

Anmerkung:

¹ 1814 besaß Inhausen eine Orgel mit 5 Registern, die 1796 repariert wurde, »muß sehr alt sein« (*Fischer/Wohnhaas* 245). Da Haimhausen früher eine 7-Register-Orgel besaß, kann vermutet werden, daß es sich bei der Inhauser-Orgel um die frühere Pfarrkirchenorgel handelt.

21. Kreuzholzhausen

Hier befand sich 1814 eine etwa 80 Jahre alte Orgel mit 6 Register, die 1807 zum letztenmal repariert wurde¹. 1860 reichte Peter Moser (Mammendorf) einen Kostenvoranschlag für eine Reparatur ein². Die jetzige Orgel stammt von Willibald Siemann (München) aus der Zeit um 1905 mit dieser Disposition:

M (C–f''): Pr 8', Sa 8', Ga 8', Ge 8', Oc 4', Mi 2 2/3'.

P (C–d'): SB 16', VB 8'.

K: Ok I, I–P.

System: pK, frSp.

Dreiteiliger Prospekt in neubarockem Gehäuse.

Quellen:

¹ *Fischer/Wohnhaas* 237.

² *Brenninger*: Moser 12.

22. Niederroth

1802 kaufte die Pfarrkirche die kleine Chororgel vom Kloster Taxa¹, die 6 Register enthielt und 1802 repariert wurde². Das jetzige Orgelgehäuse stammt aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, das Werk wahrscheinlich aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem noch nicht ermittelten Orgelbauer. Die Disposition:

M (C–c'''): Pr 8', Dolce 8', Sa 8', Fl 8', Ge 8', Fl 4', Mi 2'.

P (C–f): SB 16'; angehängt.

System: mS.

Dreigliedriger, klassizistischer Prospekt mit barockem Engelaufsatz.

Quellen:

¹ *Münster* 323, Anm. 13.

² *Fischer/Wohnhaas* 237.